



Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt folgende

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (02/2023 AI) zu angeordneten Maßnahmen in einer Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Aufgrund Art. 55 DelVO (EU) 2020/687 ergehen folgende Anordnungen:

1. Die Überwachungszone mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Ausbruchsbetrieb und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Karl- Marx- Str. 32, 29410 Hansestadt Salzwedel und auf der Homepage: www.altmarkkreis-salzwedel.de, eingesehen werden.

Begründung:

Zu 1.:

I.

Mit Befund vom 31.01.2023 wurde durch das Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) des Landes Sachsen-Anhalt, der Verdacht der hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5 in einem Hausgeflügelbestand in der Gemeinde Bülstringen im Landkreis Börde festgestellt. Nach amtlicher Feststellung der Geflügelpest wurde um den Ausbruchsbetrieb eine Überwachungszone mit einem Radius von 10km festgelegt. Mit der Allgemeinverfügung 01/2023 AI wurden die Maßnahmen für die Überwachungszone festgelegt. Die Geflügelpest wurde entsprechend den rechtlichen Vorgaben bekämpft. Die Grobreinigung und Vordesinfektion im Seuchenbestand wurde am 02.02.2023 abgeschlossen und behördlich abgenommen. Frühestens 30 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion kann die Überwachungszone aufgehoben werden.

II.

Der Altmarkkreis Salzwedel ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig.

Der Altmarkkreis Salzwedel trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind entsprechend des § 24 Abs. 3 TierGesG.

Nach amtlicher Feststellung der Geflügelpest wurde um den Ausbruchsbetrieb eine Überwachungszone mit einem Radius von 10km festgelegt. Mit der Allgemeinverfügung 01/2023 AI wurden die Maßnahmen für die Überwachungszone festgelegt. Die Geflügelpest wurde entsprechend den rechtlichen Vorgaben bekämpft.

Die Grobreinigung und Vordesinfektion im Seuchenbestand wurde am 02.02.2023 abgeschlossen und behördlich abgenommen. Frühestens 30 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion kann die Überwachungszone aufgehoben werden.

Die angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszonen in der o. a. Allgemeinverfügung konnten entsprechend Art. 55 DelVO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der DelVO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Zu 2.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG.

Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird, wie bestimmt, Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 S. 1, 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, eingelegt werden.

Salzwedel, den 03.03.2023



Kanitz